



HVBG

HVBG-Info 15/2001 vom 08.06.2001, S. 1375 - 1376, DOK 142.27

Anhörung gemäß § 24 SGB X - Widerspruchsverfahren - Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 20.12.2000 - L 10 U 5144/99

Anhörung gemäß § 24 SGB X - Widerspruchsverfahren;
hier: Rechtskräftiger Beschluss des Landessozialgerichts (LSG)
Baden-Württemberg vom 20.12.2000 - L 10 U 5144/99 -

Leitsatz:

Wird im Widerspruchsverfahren ein neues Gutachten eingeholt, ist vor Bestätigung der Leistungsentziehung eine erneute Anhörung durchzuführen, auch wenn dieses Gutachten ein früheres im Ergebnis bestätigt hat. Fehlt diese Anhörung, ist der Widerspruchsbescheid aufzuheben.

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte zu Recht eine vorläufige Rente entzogen hat.

Die Beklagte bewilligte dem 1957 geborenen Kläger wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles vom 6.5.1996, bei welchem er sich eine offene Quetschung der rechten Hand zugezogen hatte, als er mit dieser in eine Druckpresse geraten war, nach Einholung u.a. eines Gutachtens von Dr. N. und Dr. B. bis auf Weiteres eine vorläufige Rente nach einer MdE um 30 v.H.

Anlässlich einer eingeleiteten Überprüfung gelangte der mit Einverständnis des Klägers beauftragte Prof. Dr. S. im Gutachten v. 16.2.1998 mit Dr. Ö. und Oberarzt B. zum Ergebnis, als Unfallfolgen fänden sich noch: "Zustand nach schwerster Quetschung rechte Hand mit offener MHK-I-Basisfraktur, drittgradig offener distaler MHK-V-Fraktur sowie geschlossener MHK-IV-Basisfraktur mit deutlicher Atrophie der Daumenballenmuskulatur sowie Atrophie der ulnarseitigen Binnenhandmuskulatur". Die unfallbedingte MdE sei nun mit 10 v.H. zu bewerten.

Mit am 9.3.1998 den Bevollmächtigten des Klägers zugestellten Anhörungsschreiben vom 6.3.1998 teilte die Beklagte mit, die aufgrund der ärztlichen Befunde festgestellten Folgen des Versicherungsfalles bedingten nach ihrer Überprüfung und Wertung keine rentenberechtigende MdE mehr und es sei daher beabsichtigt, durch Bescheid die Rente zu entziehen. Sie gebe Gelegenheit, sich bis zum 23.3.1998 hierzu zu äußern. Mit am 18.3.1998 eingegangenem Schreiben teilte der Bevollmächtigte des Klägers der Beklagten mit, da ihm das Rentengutachten nicht vorliege, könne er sich nicht äußern. Er bitte um Einsicht in die Verwaltungsakten, hilfsweise um Übersendung der vollständigen Kopien aller medizinischen Erhebungen ab Bl. 140 der Verwaltungsakten. Mit Schreiben v. 20.3.1998 übersandte die Beklagte die Kopien.

Mit Bescheid vom 26.3.1998 entzog die Beklagte dem Kläger die als vorläufige Entschädigung gewährte Verletztenrente mit Ablauf des

Monats März 1998 und verneinte einen Anspruch auf Rente für unbestimmte Zeit.

Dagegen erhob der Kläger Widerspruch und machte geltend, der Bescheid sei bereits deshalb rechtswidrig, weil eine ordnungsgemäße Anhörung nicht erfolgt sei. Die überlassenen Verwaltungsaktenauszüge seien erst am 24.3.1998 eingegangen, der Entziehungsbescheid am 27.3.1998 Hierauf teilte die Beklagte dem Bevollmächtigten des Klägers mit, aufgrund des Widerspruchs hole sie erneut ein Gutachten ein, und stellt als Gutachter Prof. Dr. W., Dr. T. und Prof. Dr. R. zur Wahl. Nachdem der Kläger innerhalb der eingeräumten Frist zunächst keinen Gutachter wählte, beauftragte die Beklagte Prof. Dr. W. mit der Erstellung eines Gutachtens, worauf die Mitteilung des Bevollmächtigten des Klägers einging, die Beklagte möge einen Gutachter nach ihrer Wahl beauftragen.

Am 29.9.1998 erstattete Dr. N. mit Prof. Dr. Sch. ein Gutachten nach Untersuchung des Klägers.

Mit Widerspruchsbescheid v. 3.11.1998 wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch zurück und führte zur Begründung unter anderem aus, nach dem Gutachten von Prof. Dr. S. und Dr. Ö. vom 16.2.1998 sei die Annahme einer unfallbedingten MdE um 10 v.H. angemessen. Zum gleichen Ergebnis seien auch Prof. Dr. Sch. und Dr. N. im Rentengutachten vom 29.9.1998 gelangt, die die MdE mit 10 v.H. bewerteten.

Deswegen erhob der Kläger Klage beim SG. Er trug im Wesentlichen vor, die Beklagte habe im Widerspruchsverfahren die ihr obliegende Anhörungsverpflichtung verletzt und ihn zum Ermittlungsergebnis nicht abschließend vor Bescheiderteilung gehört.

Die Beklagte trug vor, da das im Widerspruchsverfahren eingeholte Gutachten des Prof. Dr. W. (richtig: Prof. Dr. Sch.) vom 29.9.1998 die Ansicht von Prof. Dr. S. im Gutachten vom 16.2.1998 bestätigt habe und sich keine anderweitigen Unfallfolgen ergeben hätten, hätten auch keine neuen Tatsachen die dem Kläger hätten mitgeteilt werden müssen, im Widerspruchsverfahren vorgelegen. Der Widerspruchsbescheid sei deswegen nicht formell fehlerhaft.

Mit Teilurteil v. 31.8.1999 hob das SG den Widerspruchsbescheid auf. Zur Begründung führte es aus, der Widerspruchsbescheid leide an einem unheilbaren Mangel, weil die Beklagte eine Anhörung nicht durchgeführt, gleichwohl aber sich im Widerspruchsbescheid auf das erst im Vorverfahren eingeholte Gutachten von Prof. Dr. Sch. und Dr. N. vom 29.9.1998 gestützt habe. Zu Unrecht habe sie den Kläger zu diesem Gutachten nicht angehört, weswegen der Widerspruchsbescheid durch Teilurteil aufzuheben sei. Im Übrigen sei die Klage noch nicht entscheidungsreif. Zur Durchführung des Widerspruchsverfahrens hat es das Verfahren ausgesetzt.

Gegen das Teilurteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie trägt im Wesentlichen vor, entgegen der Ansicht des SG habe sie im Widerspruchsverfahren die Vorschrift des § 24 Abs. 1 SGB X nicht verletzt.

II.

Die Berufung der Beklagten ist gemäß §§ 143, 144, 151 SGG zulässig, aber nicht begründet.

Der Senat konnte über die Berufung nach § 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss entscheiden, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, nachdem die Beteiligten Gelegenheit hatten sich hierzu zu äußern.

Das SG hat zu Recht den Widerspruchsbescheid mit seinem Teilurteil

v. 31.8.1999 aufgehoben.

Der Widerspruchsbescheid leidet vorliegend an einem unheilbaren Mangel, weil die Beklagte im Widerspruchsverfahren die Vorschrift des § 24 Abs. 1 SGB X verletzt hat. Nach dieser Vorschrift ist einem Beteiligten, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in seine Rechte eingreift, hier die Entziehung der vorläufigen Rente, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Diese Bestimmung gilt auch für das Widerspruchsverfahren (vgl. u.a. Urteile des BSG vom 15.8.1996 - 9 RV 10/95 - Breith. 1997, 464 sowie vom 25.3.1999 - B 9 SB 14/97 R - Breith. 1999, 1086 und Schroeder-Printzen/Engelmann/ Schmalz/Wiesner/von Wulffen, SGB X, § 24 Ziff. 3 m.w.N.). Ihre Verletzung führt gemäß § 42 Satz 2 SGB X zur isolierten Aufhebung des Widerspruchsbescheides (BSG, Breith. 1999, 1086 m.w.N.). Mit der Einholung eines weiteren Gutachtens, mit dessen Erstellung die Beklagte zunächst Prof. Dr. W. beauftragte, den sie neben Dr. T. und Prof. Dr. R. dem Kläger zur Wahl gestellt hatte, hat die Beklagte zum Ausdruck gebracht, dass sie das Gutachten des Prof. Dr. S. und des Dr. Ö. für (noch) nicht ausreichend erachtet hat, die getroffene Rentenentziehung zu tragen. Sie war deshalb verpflichtet, den Kläger zumindest davon in Kenntnis zu setzen, dass dieses Gutachten ihres Erachtens das Gutachten des Prof. Dr. S. und des Dr. Ö. inhaltlich bestätigt habe und die getroffene Entscheidung stütze, und wäre verpflichtet gewesen, dem Kläger - sofern gewünscht - Einsicht in dieses weitere Gutachten zu gewähren. Da sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ist der Widerspruchsbescheid vom 3.11.1998 rechtswidrig und wurde vom SG zu Recht aufgehoben. Etwas anderes ergibt sich auch nicht dann, wenn man davon ausgeht, dass das Gutachten von Prof. Dr. Sch. und Dr. N. inhaltsgleich mit dem Vorgutachten war, das die Beklagte offenkundig nicht für ausreichend für die getroffene Entziehungsentscheidung erachtet hat. Um so mehr gilt dies, weil die Befunde in den genannten Gutachten nicht vollständig identisch sind, nachdem u.a. Prof. Dr. S. den Tastsinn der rechten Finger als nahezu uneingeschränkt sowie Schlüssel-, Grob-, Breit- und Spitzersatzgriff als nicht eingeschränkt sah, während Prof.

Dr. Sch. eine Minderung an der Kuppe des Mittelfingers festgestellt hat. Gerade hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit die Feststellungen der Gutachter voneinander abweichen, können die Meinungen auseinander gehen, weswegen hier die Anhörung des Klägers, der mit seinem Widerspruch insbesondere auch Beeinträchtigungen beim Spitz- und Schlüsselgriff gerügt hatte, zwingend geboten war (vgl. hierzu BSG, Breith. 1997, 464 m.w.N.). Ist schon bei Einholung eines Befundberichtes, dessen Inhalt ein Kläger nicht kennt, dessen Anhörung nach § 24 SGB X geboten (vgl. u.a. BSG, Breith. 1997, 464 und Breith. 1999, 1086, jeweils m.w.N.), so gilt dies umso mehr, wenn - wie hier - ein weiteres Gutachten eingeholt wurde. Auf dieses weitere Gutachten, dessen Inhalt sie teilweise im Widerspruchsbescheid wiedergegeben hat, hat sich die Beklagte, wie diesem zu entnehmen ("Die eingeholten Gutachten sind umfassend und schlüssig. Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit ergeben sich nicht.") auch gestützt. Wodurch dem Kläger dessen Inhalt - wie von der Beklagten behauptet - vor der Widerspruchsentscheidung bekannt gewesen sein sollte, ist nicht ersichtlich.

Angesichts dessen kann es dahinstehen, ob der Widerspruchsbescheid auch deshalb fehlerhaft ist, weil die Beklagte kein Gutachten eines der dem Kläger vorgeschlagenen Gutachter eingeholt hat, sondern es hingenommen hat, dass Prof. Dr. Sch., ohne von ihr beauftragt zu sein, dieses von ihr für erforderlich gehalten

weitere Gutachten erstattet hat.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Einwand der Beklagten, eine Fortführung der Rechtsprechung des BSG wie im Urteil vom 15.8.1996 Breith. 1997, 464 könnte dazu führen, dass Verwaltungen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zur Vermeidung von Formfehlern keine Ermittlungen mehr durchführen und so eine Verlagerung der Aufklärung des Sachverhalts auf die Sozialgerichte erfolge. Bei einer bewussten Verletzung der der Verwaltung obliegenden Sachaufklärungspflicht (§ 20 SGB X) wäre dem durch Aufsichtsmaßnahmen und, nachdem die Beklagte dies nun angekündigt hat, auch dadurch zu begegnen, dass die Sozialgerichte bei entsprechender Verfahrensweise den Versicherungsträgern im Rahmen von §§ 192, 193 SGG Kosten auferlegen.

Eine Kostenentscheidung hatte nicht zu ergehen, da diese im Schlussurteil zu treffen ist.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor, nachdem höchstrichterliche Urteile zu der Problematik bereits ergangen sind.

Fundstelle:

Breithaupt 4/2001, 399-402